



## **Besondere Bedingungen für Valorenversicherung**

*Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich.*

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die Versicherung bezieht sich auf alle im Versicherungsvertrag angeführten Valoren während der Transporte durch

- den Versicherungsnehmer, Versicherten oder von einer Person seines Vertrauens (Begleittransporte),
- Post, Luftfracht oder Werttransportunternehmen durchgeführt werden.

### **2. Versicherungsgrundlage**

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, soweit in den nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen ist.

### **3. Umfang der Versicherung**

- a) Der Versicherer trägt alle Gefahren des Transportes gemäß Artikel 4 (1) der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen zur Deckungsform „VOLLE DECKUNG“ (gegen alle Risiken).
- b) Bei Transporten von Wertpapieren ist auch die Gefahr von Verlusten, die durch Herausgabe von Waren infolge widerrechtlicher Verwendung dieser Wertpapiere entstehen, mitversichert.
- c) Transporte, die vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder von einer Person seines Vertrauens durchgeführt werden (Begleittransporte) sind nur versichert, solange die Valoren im persönlichen Gewahrsam dieser Personen sicher verwahrt mitgeführt werden und diese nicht jünger als 18 und nicht älter als 65 Jahre sowie im Vollbesitz der körperlichen und geistigen Kräfte sind.

Die gewaltlose Einflößung von Mitteln zur Verhinderung von Widerstand ist der Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gleichzusetzen.

Ferner leistet der Versicherer Ersatz für Verlust oder Beschädigung der Valoren, verursacht durch

- plötzliche Erkrankung oder Unfall der den Transport begleitenden Personen, wodurch diese nachweislich in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt werden.
- plötzlichen Tod dieser Personen.

#### **4. Ausschlüsse**

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind in Ergänzung zu den in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen festgehaltenen Ausschlüssen weiters ausgeschlossen:

- a) die Gefahr der Veruntreuung bei Transporten, die vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder von einer Person seines Vertrauens durchgeführt werden (Begleittransporten),
- b) Schäden, entstanden durch falsche, ungenügende oder fehlende Beschriftung des Packstückes,
- c) Schäden, entstanden durch Kurs- oder Zinsverluste, die aus einer Verzögerung der Beförderung oder Ablieferung entstehen,
- d) Sendungen, die entgegen den im Versicherungsvertrag enthaltenen Versandbestimmungen, ohne dass hierüber vorher schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, bzw. die entgegen postalischen, behördlichen oder sonstigen Anordnungen auf den Weg gebracht werden,
- e) Sendungen, die von Kunden an den Versicherungsnehmer ohne Versandauftrag gerichtet werden,
- f) Begleittransporte von Bargeld.

#### **5. Dauer der Versicherung**

- a) Die Versicherung beginnt, sobald die Valoren zum Zweck der unverzüglichen Beförderung übergeben werden und endet mit Ablieferung am Bestimmungsort an den vom Absender bestimmten Empfänger oder dessen Beauftragten.
- b) Bei Transporten von Bargeld gilt die Versicherung, solange es sich im Gewahrsam von Post, Luftfrachtführern, Zollbehörden oder sonstigen amtlichen Stellen befindet.
- c) Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann die Sendung nicht zugestellt werden, ist diese im Einvernehmen mit dem Versicherer gegen Entrichtung einer Zusatzprämie bis zum Wiedereintreffen beim Versicherungsnehmer oder Versicherten versichert.

#### **6. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist bei

- a) gültigen Wertpapieren aller Art der Kurswert am Abgangsort oder am nächstgelegenen Börsenplatz am Tag der Absendung einschließlich der Bankgebühren,
- b) gültigen Wertzeichen und Bargeld der Nominalwert,
- c) Juwelierwaren und Edelmetallen der Handelswert, in dessen Ermangelung der gemeine Wert am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung; wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kauf zur Versendung kommen, der in der Verkaufsfaktura angegebene Wert,
- d) Valoren zu Sammlerzwecken (z.B.: Briefmarken und Münzen) der Handelswert am Tag der Absendung.

Der bei den Beförderungsunternehmen deklarierte Wert ist bei Festsetzung der Versicherungssumme nicht in Abzug zu bringen.

Darüber hinaus können bei besonderer Vereinbarung versichert werden:

- a) bei gültigen Wertpapieren Kurssteigerungen, wobei ein entsprechender Betrag in Höhe der gewünschten Deckung anzumelden ist,
- b) bei Juwelierwaren sowie Valoren zu Sammlerzwecken ein imaginärer Gewinn gemäß Artikel 11 (2) b) der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.

## **7. Getrennte Effektensendungen**

Wenn nur Mäntel (also nicht auch die dazugehörigen Kuponbogen) oder nur Kuponbogen (also nicht die dazugehörigen Mäntel) oder lediglich Talons versendet werden, ist jeweils der volle Marktpreis der ganzen Effekten zur Versicherung anzumelden.

Unter getrennten Sendungen sind solche zu verstehen, die getrennt an verschiedenen Tagen auf den Weg gebracht werden.

Bei Verlust der einen oder anderen Sendung erhält der Versicherungsnehmer gegen Ausfolgung des nicht verlorenen Teiles (Mäntel oder Kuponbogen) an den Versicherer Vergütung für den vollen Versicherungswert. Bei Verlust beider Sendungen wird jedoch gleichfalls nicht mehr als dieser Versicherungswert vergütet oder Ersatz durch Lieferung gleichartiger Stücke geleistet.

## **8. Obliegenheiten**

- a) Beförderungsunternehmen oder Begleitpersonen sowie den Reiseweg hat der Versicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen. Den besonderen Sicherheitserfordernissen für die Beförderung von Valoren ist Rechnung zu tragen.
- b) Soweit das Verhalten von Begleitpersonen eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, sind diese über die besonderen Sicherheitserfordernisse umfassend zu informieren.
- c) Bei der Versendung von Valoren ist vom Absender ein Verzeichnis zu erstellen und der Sendung beizulegen.
- d) Der Versicherungsnehmer hat den Empfänger anzuweisen, sich von der rechtzeitigen Ankunft der versicherten Sendung zu vergewissern und deren Vollständigkeit unmittelbar nach Ankunft am Bestimmungsort zu kontrollieren.
- e) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von einer Annahmeverweigerung des Empfängers, hat er den Rücktransport unverzüglich zu veranlassen und den Versicherer zu informieren.
- f) Der Versicherungsnehmer hat Schäden, die durch strafbare Handlung (z.B. Raub, Diebstahl) entstanden sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen und sich diese Anzeige bescheinigen zu lassen.
- g) Im Fall eines Verlustes von Wertpapieren oder sonstigen geldwerten Papieren hat der Versicherungsnehmer alle notwendigen Maßnahmen zur Sperrung oder Kraftloserklärung zu ergreifen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **9. Ersatzleistung**

- a) Im Versicherungsfall leistet der Versicherer gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen mit folgender Einschränkung Ersatz:

Die Ersatzleistung des Versicherers für Schäden aus einem Schadenereignis ist auf die vereinbarte Höchstentschädigung beschränkt.

- b) Im Falle der Beschädigung oder Verunstaltung von Wertpapieren ersetzt der Versicherer die Kosten der Ausstellung neuer Urkunden.
- c) Der Versicherer ersetzt Kosten, die durch die notwendigen Maßnahmen zur Sperrung oder Kraftloserklärung von Wertpapieren entstehen.
- d) Der Versicherer ist berechtigt, ganz oder teilweise entweder Barentschädigung oder Naturalersatz zu leisten. Die Leistung des Versicherers vermindert sich bei Barentschädigung um den Betrag, den das Beförderungsunternehmen vergütet. Im Fall der Leistung von Naturalersatz gebührt dem Versicherer die vom Beförderungsunternehmen geleistete Entschädigung.
- e) Sofern Valoren, für die Schadenersatz geleistet worden ist, nachträglich unversehrt aufgefunden werden und der Versicherungsnehmer über sie verfügen kann, ist dem Versicherer die dafür bezahlte Entschädigung abzüglich der Kosten für eventuelle Aufwendungen rückzuerstatten.

## **10. Verschulden**

In Ergänzung des Artikels 8 (1) der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen begründet bereits ein leicht fahrlässiges Verhalten die Leistungsfreiheit des Versicherers.